

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 20.

München, den 24. April 1884.

### Inhalt:

Gesetz vom 21. April 1884, die Landeskultur-Rentenanstalt betr. — Königl. Deklaration vom 21. April 1884, betreffend die Abänderung des Art. 36 Abs. I des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Berechtigung und Aufenthalt. — Bekanntmachung vom 9. April 1884, die f. Grundrenten-Abfindungskasse betreffend. — Bekanntmachung vom 16. April 1884, die Ausführung der Rechtsanwalts-Ordnung vom 1. Juli 1878, hier die Vorstände der Anwaltskammern betreffend. — Ordens-Berleihungen. Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Berichtigung.

Gesetz, die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und anordnen, was folgt:

#### Art. 1.

Für das Königreich Bayern wird eine Landeskultur-Rentenanstalt als Staatsanstalt zu dem Zwecke errichtet, um die Beschaffung von Kapitalien zur Ausführung von Kultur-unternehmungen zu erleichtern.